

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1923

Karlsruhe, 1923

Aufnahme

[urn:nbn:de:bsz:31-294851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294851)

- Aufnahme

Die Technische Hochschule ist für deutsche Studierende bestimmt.

Aufnahmebedingungen:

A. Reichsdeutsche

I. Ordentliche Studierende

- a. Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Anstalt.
- b. Reifezeugnis des Staatstechnikums Karlsruhe mit mindestens der Note „Gut“ und der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung.
- c. Reifezeugnis einer den unter a genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule.
- d. Für Offiziere ohne Reifezeugnis ein Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie.

II. Ausserordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

- a. Reife einer siebenklassigen deutschen Realschule oder erfolgreicher Besuch von wenigstens sieben Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.
- b. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlichen oder städtischen technischen Mittelschule (Baugewerkschule, Maschinenbauschule, Technikum usw.) und die Reife einer sechsklassigen deutschen Realschule oder der Nachweis des erfolgreichen Besuches von wenigstens sechs Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.

Alle ausserordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, dass sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisformulare sind von dem Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

- a. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, soweit sie nicht von der zuständigen Behörde auf mindestens 1 Jahr beurlaubt sind,
- b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt,
- c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, Studierende auch ohne den vorgeschriebenen Vorbildungsgang ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zum Hochschulstudium in anderer Weise dartun.

Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Uebersetzung verlangt:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses einer unmittelbar vorher besuchten öffentlichen Lehranstalt ist;
- c. ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Pass).

III. Gasthörer

Als solche werden zugelassen Personen reiferen Alters, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, dass sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Uebungen sie teilnehmen wollen, und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule in jederzeit widerruflicher Weise zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten, Plätze verfügbar sind und Deutschen im Heimatstaate des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vorbedingung für die Aufnahme ist der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Vorbildung, ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und des Besitzes der zum Studium erforderlichen Mittel.

Ueber die Zulassung entscheidet das Unterrichtsministerium.

2. Zulassungsgesuche sind für das Sommersemester jeweils spätestens 15. März, für das Wintersemester jeweils spätestens 15. September bei der Technischen Hochschule, nicht beim Unterrichtsministerium, einzureichen.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis (erforderlichenfalls nebst beglaubigter deutscher Uebersetzung), das im Heimatlande des Gesuchstellers zum Hochschulstudium berechtigt und als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt angesehen werden kann. Ueber die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatlande ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
 2. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, der tunlichst durch eine von deutscher fachmännischer Seite ausgestellte Bescheinigung zu erbringen ist;
 3. der Nachweis darüber, dass der Studierende die erforderlichen Mittel zum Studium besitzt;
 4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.
3. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur ausnahmsweise berücksichtigt, wenn besondere Gründe die Verspätung entschuldigen.
 4. Studierende deutscher Abstammung und Muttersprache, die aus den durch den Friedensschluss abgetrennten Reichsteilen stammen, und Deutsch-Oesterreicher gelten für das Zulassungsverfahren als Inländer.

Die deutsche Abstammung ist durch Vorlage des Heimatscheines nachzuweisen.

Die Neuaufnahme ausländischer Studierender in den Abteilungen für Bauingenieurwesen, Maschinenwesen, Elektrotechnik und Chemie ist wegen Ueberfüllung bis auf weiteres gesperrt.

Die Anmeldung der Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muss, nimmt das Sekretariat der Hochschule entgegen. Hierbei sind die oben im einzelnen angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung etc. einzureichen. Aufnahmeprüfungen finden nicht statt.

Die eingereichten Dokumente bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Betreffende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er eine Bescheinigung der Bibliothek beizubringen, dass er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher wieder abgegeben hat. Endgültige Plätze in den Hörsälen und Uebungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Studierende ein Anmeldebuch, in das er die von ihm zu belegenden Vorlesungen, Uebungen usw. nach beigegebener Anweisung einzutragen hat, um es alsbald der Kasse zur Zahlung der Gebühren und Honorare vorzulegen. Erst nach erfolgter Zahlung ist das Anmeldebuch den Dozenten zum Testat vorzulegen.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.